

# **Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**

## **(Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren beschlossen:

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kindergärten einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtung ist die Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll die Erziehung der Kinder in den Familien ergänzen und unterstützen. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Orientierungsplan für Baden-Württemberg.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- (1) In die Betreuungseinrichtung aufgenommen werden Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch gemeldet sind.
- (2) Bei einem Zuzug muss ein entsprechender Nachweis bei der Kindergartenverwaltung vorgelegt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Die Verwaltung berücksichtigt die Wünsche der Eltern zur Aufnahme ihres Kindes in einer gewünschten Einrichtung so gut wie möglich, jedoch wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht und geltend gemacht werden kann.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch eine Vorsorgeuntersuchung. Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung ist nach § 4 Kindergartengesetz der Einrichtung vorzulegen.

#### **§ 4**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesbetreuungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
  - 1. Regelgruppen:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche oder 32,25 Stunden/Woche oder 34 Stunden am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
  - 2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt maximal 32,5 Stunden/Woche durchgehend für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.
  - 3. Ganztagesgruppen:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 10 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren. Ganztagesbetreuung kann wahlweise für 3 oder 5 Tage pro Woche bis 15 oder 17 Uhr gebucht werden.
  - 4. Kindergartenjahr:** Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Kalenderjahres und endet zum 31. August des folgenden Jahres.

## **II. Benutzung**

### **§ 5**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden. Ein Benutzungsverhältnis entsteht erst durch die schriftliche Zusage der Gemeinde Weil im Schönbuch.
- (2) Die Anmeldung für Kinder unter 3 Jahren soll sechs Monate vor Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde Weil im Schönbuch kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 6**

#### **Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Öffnungszeiten und beginnt mit dem Eintreffen und der Übergabe des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter/-in. Die Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.
- (2) Auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Nachhauseweg sind die Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter/-in für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kindergarten, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (3) An Festen und Feiern und anderen Veranstaltungen die von der Kinderbetreuungseinrichtung für Eltern und Kindern organisiert werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

### **§ 7**

#### **Versicherungen und Haftung**

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstück z.B. bei Spaziergängen, Festen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Kinderfahrzeuge und Spielsachen übernimmt der Kindergarten keine Aufsicht und keine Haftung.
- (5) Kinder dürfen den Weg vom und zum Kindergarten nur in Begleitung eines Elternteils oder sonstigen berechtigten Personen zurücklegen. Sollten bei der Entlassung am Ende der Öffnungszeiten des Kindergartens die Eltern oder sonstige mit der Abholung betrauten Personen nicht anwesend sein, muss das Fahrzeug im Kindergarten bleiben, auch wenn das Kind sonst den Heimweg nach schriftlicher Erklärung der Eltern alleine zurücklegen darf.

## **§ 8**

### **Erkrankungen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Gruppenleiterin des Kindergartens zu unterrichten. Der Besuch des Kindergartens ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- (3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes, ist gem. § 8 Abs. 2 der Besuch des Kindergartens erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gruppenleiterin des Kindergartens vorgelegt wird.
- (4) Auf das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz in der Kindergartenbroschüre wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 9**

### **Erkrankung von pädagogischen Fachkräften**

- (1) Bei vorübergehender Erkrankung von mehreren pädagogischen Fachkräften behält sich die Gemeinde eine zeitweilige Schließung vor.

## **§ 10**

### **Regelmäßiger Besuch des Kindergartens**

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2) sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindergartens durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als eine Woche, ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 6 dieser Satzung.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind in den Kindergarten aufgenommen werden.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit mit Eltern**

- (1) In Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend § 5 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet. Diese werden jährlich neu gewählt.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Elternabenden und Entwicklungsgespräche.

## **III. Gebühren**

### **§ 12**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 13 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insgesamt werden Gebühren für 11 Monate im Jahr erhoben (der Monat August ist gebührenfrei).
- (5) Für die Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr je Woche erhoben.

### § 13 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze im Kindergartenjahr 2018/2019 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche								Kinder über 3 Jahre
	30	32,25	32,5	34	37	40	43	50	
1 Kind	124,00 €	155,00 €	155,00 €	162,00 €	280,00 €	303,00 €	325,00 €	378,00 €	
2 Kinder	95,00 €	119,00 €	119,00 €	124,00 €	253,00 €	274,00 €	294,00 €	342,00 €	
3 Kinder	63,00 €	79,00 €	79,00 €	82,00 €	167,00 €	181,00 €	194,00 €	226,00 €	
4 und mehr Kinder	21,00 €	26,00 €	26,00 €	27,00 €	49,00 €	53,00 €	57,00 €	67,00 €	

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche								Kinder zwischen 2 und 3 Jahren
	30	32,25	32,5	34	37	40	43	50	
1 Kind	248,00 €	310,00 €	310,00 €	kein Angebot	344,00 €	372,00 €	400,00 €	465,00 €	
2 Kinder	190,00 €	238,00 €	238,00 €		262,00 €	283,00 €	304,00 €	354,00 €	
3 Kinder	126,00 €	158,00 €	158,00 €		174,00 €	188,00 €	202,00 €	235,00 €	
4 und mehr Kinder	42,00 €	53,00 €	53,00 €		57,00 €	62,00 €	66,00 €	77,00 €	

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche								Kinder zwischen 1 und 2 Jahren
	30	32,25	32,5	34	37	40	43	50	
1 Kind	kein Angebot	kein Angebot	456,00 €	kein Angebot	505,00 €	546,00 €	587,00 €	683,00 €	
2 Kinder			340,00 €		376,00 €	406,00 €	437,00 €	508,00 €	
3 Kinder			230,00 €		255,00 €	275,00 €	296,00 €	344,00 €	
4 und mehr Kinder			91,00 €		101,00 €	109,00 €	117,00 €	137,00 €	

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.
- (5) Bei der Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die Kosten des Mittagessens erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 6 ausgenommen.
- (6) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so bleibt das dritte und jedes weitere dieser Kinder gebührenfrei.
- (7) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung (im Hort an der Grund- und Werkrealschule und/oder der Ganztagesbetreuung im Kindergarten), reduziert sich die Gebühr für die Ganztagesbetreuung für das zweite und jedes weitere Kind (die niedrigere Gebühr) um 50%.

### § 14 Mittagessen

- (1) In einigen Einrichtungen wird ein Mittagessen durch eine Cateringfirma angeboten.
- (2) Für Kinder, die sich in der Ganztagesbetreuung befinden, ist die Teilnahme der Kinder am Mittagessen verpflichtend.
- (3) Für Kinder in der Verlängerten Öffnungszeit ist die Teilnahme am Mittagessen freiwillig.
- (4) Werden die Kosten für das Mittagessen durch die Eltern nicht gedeckt, behält sich die Gemeinde Weil im Schönbuch vor, das Betreuungsangebot über die Mittagszeit einzuschränken, d.h. die Ganztagesbetreuung muss dann in eine Betreuungsform umgewandelt werden, bei der das Mittagessen nicht verpflichtend ist (Verlängerte Öffnungszeit, Regelbetreuung).

### § 15 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 16**  
**Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 12 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 12 Abs. 3), fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt  
Weil im Schönbuch, den 22.03.2018

**Wolfgang Lahl**  
Bürgermeister